

# Merkblatt für erwerbstätige Ausländerinnen und Ausländer von Staaten, die nicht Mitglied der EU/EFTA sind

Wichtigste Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen:

- 1. Gesamtwirtschaftliches Interesse (Art. 18 und Art. 19 AuG)**  
Die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zum Schweizer Arbeitsmarkt kann erfolgen, wenn diese dem gesamtwirtschaftlichen Interesse entspricht. Bei der Beurteilung ist insbesondere die jeweilige Arbeitssituation, die nachhaltige Wirtschaftsentwicklung und die Integrationsfähigkeit der Ausländerinnen und Ausländer zu berücksichtigen.
- 2. Inländervorrang (Art. 21 AuG)**  
Ausländerinnen und Ausländer können zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit nur zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, dass keine dafür geeigneten inländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder Angehörige von Staaten, mit denen ein Freizügigkeitsabkommen abgeschlossen wurde, gefunden werden konnten.
- 3. Lohn- und Arbeitsbedingungen (Art. 22 AuG)**  
Ausländerinnen und Ausländer können zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit nur zugelassen werden, wenn die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden.
- 4. Persönliche Voraussetzungen (Art. 23 AuG)**  
Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit können nur Führungskräften, Spezialistinnen und Spezialisten sowie anderen qualifizierten Arbeitskräften erteilt werden.  
  
Bei der Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen müssen die beruflichen Qualifikationen, die berufliche sowie soziale Anpassungsfähigkeit, die Sprachkenntnisse und das Alter eine nachhaltige Integration in den schweizerischen Arbeitsmarkt und in das gesellschaftliche Umfeld erwarten lassen.
- 5. Wohnung**  
Ausländerinnen und Ausländer können zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit nur zugelassen werden, wenn sie über eine bedarfsgerechte Wohnung verfügen.
- 6. Familienangehörige (separates Merkblatt beachten)**  
Der Familiennachzug ist lediglich möglich für Ehegatten und die gemeinsamen Kinder bis zum 12. Altersjahr, vorbehaltlich der gesetzlichen Nachzugsfristen.
- 7. Einreichung des Gesuchs**  
Sofern die betroffene Person visumspflichtig ist, muss sie vor der Einreise bei der für ihren Wohnort zuständigen Schweizer Vertretung ein Visum abholen. Die kantonale Migrationsbehörde stellt dafür eine Ermächtigung zur Visumserteilung aus.  
  
Arbeitskräfte aus Drittstaaten dürfen erst nach Erhalt der entsprechenden Bewilligung zu Erwerbszwecken in die Schweiz einreisen (Auslandgesuch).
- 8. Folgende Unterlagen/Dokumente sind vollständig und zusammen mit dem Gesuchsformular A1 (siehe Onlineschalter) beim Inspektorat Arbeitsmarkt einzureichen:**

## Notwendig

- Passfoto
- Kopie des gültigen Reisepasses
- Nachweis (Mietvertrag) einer bedarfsgerechten Wohnung

- Tabellarischer Lebenslauf (Curriculum Vitae/CV)
- Qualifikationsnachweise wie Diplome und Arbeitszeugnisse
- Stellenbeschreibung oder Pflichtenheft der zu besetzenden Stelle sowie Angaben zur Firma
- Bestätigung der Stellenausschreibung beim RAV und im EURES-System
- Kopien von Inseraten in Fach- und Verbandsmedien sowie gesamtschweizerischen Tageszeitschriften

### **Empfohlen**

- Internet-Ausschreibungen, Bestätigung eines beauftragten Stellenvermittlers
- Angaben über eingegangene Bewerbungen und Gründe, weshalb diese nicht berücksichtigt werden konnten
- Zusätzliche Angaben über die Ausbildungsinstitution sowie die Dauer und den Inhalt der Ausbildung (bspw. Studienplan, Ausbildungszeugnisse über abgelegte Prüfungsfächer und erzielte Resultate)

## **9. Sonderfälle**

### **9.1 Selbständige Erwerbstätigkeit**

Bei einer selbständigen Erwerbstätigkeit sind nebst den oben genannten Unterlagen noch folgende Dokumente einzureichen:

- Businessplan für 3 Jahre mit geplanter Betriebsorganisation, Personalentwicklung und Finanzen (Budget/Aufwand/Ertrag) sowie Hinweise auf den branchenspezifischen Markt

### **9.2 Verlängerung selbständige Erwerbstätigkeit**

- Steuerfaktoren bei der Verlängerung
- Bilanz und Geschäftsbericht

### **9.3 Dienstleistungserbringer**

- Auftragsnachweis
- Projektbeschreibung
- Realisierungsplan
- Zusätzlich bei Personalverleih: Verleihbewilligung sowie Verleih- und Einsatzvertrag

**Sämtliche Unterlagen sind im Original einzureichen und alle Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht auf Deutsch oder Englisch abgefasst sind. Die Gesuche sind bei der kantonalen Arbeitsmarktbehörde (Inspektorat Arbeitsmarkt) im Arbeitskanton einzureichen.**

#### **Kontakt:**

Departement Sicherheit und Justiz  
Abteilung Migration  
Postgasse 29  
8750 Glarus  
Tel. +41 55 646 68 90  
E-Mail: migration@gl.ch

Departement Volkswirtschaft und Inneres  
Inspektorat Arbeitsmarkt  
Zwinglistrasse 6  
8750 Glarus  
Tel. +41 55 646 66 92  
E-Mail: arbeitsinspektorat@gl.ch